

## **Ausleihordnung der Mediothek/Testothek des Instituts für Sonderpädagogik**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Ausleihordnung regelt die Ausleihe und Benutzung der im Bestand der Mediothek/Testothek befindlichen Unterrichtsmaterialien, diagnostischer Verfahren und Medien.
2. Diese werden ausschließlich für Lehre, Forschung und Studium bzw. Schulpraxis genutzt. Sie dürfen nicht weitergegeben oder kopiert und verbreitet werden. Eine Ausnahme stellt hier lediglich die Nutzung im Rahmen von Lehrveranstaltungen dar.

### **§ 2 Berechtigter Personenkreis**

1. Ausleihberechtigt sind alle haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers des Institutes für Sonderpädagogik, Lehrbeauftragte des Instituts, Studentinnen/Studenten des Instituts für Sonderpädagogik sowie Lehramtsanwärter/ Lehramtsanwärterinnen Sonderpädagogik im Referendariat.
2. Eine Weitergabe entliehener Materialien und Medien an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 3 Nutzung entliehener Unterrichtsmaterialien, diagnostischer Verfahren und Medien**

1. Eine Nutzung im Rahmen einer diagnostischen Untersuchung darf nur unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. Einwilligung der untersuchten Person) und ethischer Standards (u.a. Schutz der Persönlichkeitsrechte) erfolgen.
2. Die entliehenen Materialien und Medien sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und aufgetretene Störungen sind bei der Rückgabe unaufgefordert anzuzeigen.
3. Für Beschädigungen und verlorengegangene Materialien und Medien ist vom Entleiher/von der Entleiherin Ersatz zu leisten.

### **§ 4 Leihfristen**

1. Die Materialien und Medien können für die Dauer von drei Wochen ausgeliehen werden. Eine Verlängerung der Leihfrist um drei Wochen ist nur möglich, wenn die Materialien und Medien nicht vorgemerkt sind.
2. Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro fällig.

### **§ 5 Ausleihverfahren**

1. Die Ausleihe und Rücknahme erfolgt während der festgelegten Öffnungszeiten.
2. Für jedes Material/Medium ist ein Ausleihschein (mit Haftungsübernahme) auszufüllen und zu unterzeichnen. Mit dem Ausleihschein erkennt der Entleiher/ die Entleiherin die Ausleihordnung an.
3. Die Entleiher/innen bzw. Benutzer/innen der Materialien und Medien sind zu fristgerechter und vollständiger Rückgabe verpflichtet.
4. Die Vollständigkeit der Rückgabe wird sofort kontrolliert. Liegt eine Unvollständigkeit vor, wird dies schriftlich dokumentiert und der Entleiher/ die Entleiherin entsprechend informiert.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flensburg, 03.12.2013



Professor Dr. Armin Castello